

31/2023

Synopse

Revision der Verordnung über das Grundbuch und weiterer Verordnungen (Organisation des Grundbuch-, Erbschafts- und Betreibungsamts in Oberegg)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –

Geändert: 170.010 | 178.710 | 211.110 | 211.430 | 211.450 | **211.620** | 211.640 | 640.010

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
	I.
	Änderung Verordnung über das Grundbuch (VGB) vom 31. Oktober 2005:
Art. 1a Begriffsbestimmung ¹ In dieser Verordnung gilt als Grundbuchamt a) im inneren Landesteil das Grundbuch- und Erbschaftsamt Appenzell; b) im äusseren Landesteil das Grundbuchamt Oberegg.	Art. 1a Aufgehoben.
Art. 2 Grundsatz ¹ Das Grundbuchamt Appenzell und das Grundbuchamt Oberegg führen das eidgenössische Grundbuch ein. ² Hierzu haben sie eine umfassende Bereinigung der Rechtsverhältnisse an den einbezogenen Grundstücken vorzunehmen.	¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle führt das eidgenössische Grundbuch ein. ² Hierzu hat sie eine umfassende Bereinigung der Rechtsverhältnisse an den einbezogenen Grundstücken vorzunehmen.
Art. 4 Durchführung ¹ Die Bereinigung wird unter der Leitung des Grundbuchverwalters[Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.] oder einer seiner Stellvertreter durchgeführt.	¹ Die Bereinigung wird unter der Leitung des Grundbuchverwalters[Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.] oder eines seiner Stellvertreter durchgeführt.

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
<p>² Die Standeskommission kann kantonale Bereinigungsbeamte, welchen Stellvertreterfunktion zukommt, ernennen. Sie unterstützen den mit der Leitung der Bereinigung betrauten Grundbuchverwalter oder Grundbuchverwalter-Stellvertreter.</p>	
<p>Art. 8 Vorprüfung</p> <p>¹ Das Grundbuchamt stellt vor jeder Bereinigungsverhandlung durch Vorprüfung fest:</p> <p>a) Einträge, die nicht zu bereinigen sind;</p> <p>b) Einträge, Vermerke und Ansprüche, die zu bereinigen sind und einer Vereinbarung bedürfen;</p> <p>c) unzulässige und offensichtlich bedeutungslose Einträge, die zu löschen sind.</p>	<p>¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle stellt vor jeder Bereinigungsverhandlung durch Vorprüfung fest:</p>
<p>Art. 9 Bereinigungsverhandlung</p> <p>¹ Mit den Grundstückseigentümern und soweit erforderlich mit den weiteren Beteiligten ist über bestehende Einträge, Vermerke und Ansprüche, die nach dem Ergebnis der Vorprüfung zu bereinigen sind, zu verhandeln.</p> <p>² Dabei ist ihre Bereitschaft zur Erledigung der Bereinigungsfälle abzuklären und gleichzeitig die Bereinigung nach Möglichkeit durchzuführen.</p> <p>³ Bedürfen eingetragene Rechtsverhältnisse einer vertraglichen Erneuerung, Änderung oder Ergänzung und können sich die Beteiligten hierüber nicht einigen, so verweist das Grundbuchamt den Fall zur gerichtlichen Erledigung nach Art. 17 Abs. 1 dieser Verordnung.</p>	<p>³ Bedürfen eingetragene Rechtsverhältnisse einer vertraglichen Erneuerung, Änderung oder Ergänzung und können sich die Beteiligten hierüber nicht einigen, so verweist die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle den Fall zur gerichtlichen Erledigung nach Art. 17 Abs. 1 dieser Verordnung.</p>
<p>Art. 11 Eigentum</p> <p>¹ Die Eigentumsverhältnisse sind zu überprüfen und die Eigentümerbezeichnungen zu vervollständigen.</p>	

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
<p>² Ist ein Eigentumseintrag infolge ausserbuchlichen Erwerbs nicht nachgeführt, so veranlasst das Grundbuchamt den Erwerber zur Beschaffung der notwendigen Ausweise und zur Anmeldung. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, so kann die Eintragung von Amtes wegen auf Kosten des Erwerbers erfolgen.</p> <p>³ Für Grundstücke, über die bisher kein Eigentumseintrag besteht, hat der Erwerber den Eigentumserwerb gestützt auf ein Ersitzungsverfahren gemäss Art. 662 ZGB nachzuweisen.</p> <p>⁴ ...</p> <p>⁵ ...</p>	<p>² Ist ein Eigentumseintrag infolge ausserbuchlichen Erwerbs nicht nachgeführt, so veranlasst die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle den Erwerber zur Beschaffung der notwendigen Ausweise und zur Anmeldung. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, so kann die Eintragung von Amtes wegen auf Kosten des Erwerbers erfolgen.</p>
<p>Art. 12 Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vormerkungen und Anmerkungen</p> <p>¹ Eingetragene Rechtsverhältnisse, die keiner Änderung bedürfen, sind mit ihrem ursprünglichen Eintragungsdatum zu übertragen.</p> <p>² Von Amtes wegen werden gelöscht:</p> <p>a) Nutzniessung und Wohnrecht infolge Todes des Berechtigten;</p> <p>b) befristete Dienstbarkeiten und Grundlasten infolge Zeitablaufs;</p> <p>c) ...</p> <p>^{2bis} Wird ein altrechtlicher Eintrag von einem Beteiligten als hinfällig bezeichnet oder vom Grundbuchverwalter als bedeutungslos erkannt, und weigert sich der aus den Büchern ersichtliche Berechtigte, die Löschungsbewilligung zu erteilen, ist das Klageverfahren nach Art. 17 durchzuführen.</p> <p>^{2ter} In den Büchern eingetragene Dienstbarkeiten und Grundlasten und vorge-merkte Rechte, die nicht bedeutungslos, aber nach geltendem Recht nicht eintragungsfähig sind und nicht durch Vereinbarung in eine eintragungsfähige Form überführt werden können, sind im Grundbuch anzumerken (Art. 45 SchIT ZGB).</p>	

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
<p>³ Andere Einträge, die jede rechtliche Bedeutung verloren haben oder nicht eintragungsfähig sind, werden nach Art. 964 ZGB oder nötigenfalls nach Art. 976 ZGB gelöscht.</p> <p>⁴ Ist der Berechtigte nicht feststellbar, so wird die Lösungsverfügung während der öffentlichen Auflage der Fertigstellung der Grundbucheinführung beim Grundbuchamt aufgelegt.</p>	<p>⁴ Ist der Berechtigte nicht feststellbar, so wird die Lösungsverfügung während der öffentlichen Auflage der Fertigstellung der Grundbucheinführung bei der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle aufgelegt.</p>
<p>Art. 13 Grundpfandrechte</p> <p>¹ Anlässlich der Bereinigung der Grundpfandrechte wirken die Bereinigungsorgane darauf hin, dass altrechtliche Pfandrechte gelöscht und durch die Neuerrichtung eines Pfandrechtes nach den Vorschriften des ZGB ersetzt werden.</p> <p>² Das Grundbuchamt verlangt alle Pfandtitel ein, soweit sie zu entkräften, nachzuführen oder zu kontrollieren sind. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, so ist das Grundbuchamt von der Verantwortung entlastet, die sich aus der Nichteintragung der Änderung ergeben könnte.</p> <p>³ Werden Pfandtitel vermisst, sind die dazu Berechtigten zur Einleitung des Verfahrens auf Kraftloserklärung gemäss den Bestimmungen des ZGB aufzufordern.</p>	<p>² Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle verlangt alle Pfandtitel ein, soweit sie zu entkräften, nachzuführen oder zu kontrollieren sind. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, so ist die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle von der Verantwortung entlastet, die sich aus der Nichteintragung der Änderung ergeben könnte.</p>
<p>Art. 18 Zuweisung der Klägerrolle</p> <p>¹ Das Grundbuchamt weist die Klägerrolle zu:</p> <p>a) jedem Ansprecher, der ein nicht eingetragenes Recht geltend macht oder die Änderung eines Eintrages beantragt;</p> <p>b) jedem Ansprecher, der ein in der kantonalen Grundbucheinrichtung eingetragenes Recht ganz oder teilweise bestreitet;</p> <p>c) dem Berechtigten, wenn beide Parteien oder die Bereinigungsorgane im Bereinigungsverfahren die Änderung eines eingetragenen Rechtes verlangen oder wenn über den Gesamtwert einer Grundlast, welcher für deren Eintragung Voraussetzung ist, keine Verständigung erzielt werden kann.</p>	<p>¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle weist die Klägerrolle zu:</p>

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
<p>Art. 19 Publikation des Abschlusses der Bereinigungsarbeiten</p> <p>¹ Der Abschluss der Bereinigungsarbeiten ist durch die Bereinigungsorgane im amtlichen Publikationsorgan anzuzeigen.</p> <p>² In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass:</p> <p>a) das bereinigte Grundbuch während 60 Tagen zur öffentlichen Einsicht auf dem Grundbuchamt aufliegt;</p> <p>b) innert der Auflagefrist bei den Bereinigungsorganen Einwendungen wegen Mängeln und Unrichtigkeiten erhoben werden können;</p> <p>c) eintragungsbedürftige, noch nicht eingetragene Rechte anzumelden sind, andernfalls sie vom Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Grundbuches an gegenüber gutgläubigen Dritten nicht mehr geltend gemacht werden können.</p>	<p>a) das bereinigte Grundbuch während 60 Tagen zur öffentlichen Einsicht auf der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle aufliegt;</p>
<p>Art. 20 Behandlung der Einwendungen und der angemeldeten Rechte</p> <p>¹ Die Bereinigungsorgane erledigen zusammen mit den Beteiligten die neuen Ansprüche nach den Bestimmungen dieser Verordnung.</p> <p>² Auf bereits behandelte Begehren tritt das Grundbuchamt nicht mehr ein und erlässt eine anfechtbare Verfügung.</p>	<p>² Auf bereits behandelte Begehren tritt die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle nicht mehr ein und erlässt eine anfechtbare Verfügung.</p>
<p>Art. 36 Datensicherung</p> <p>¹ Sämtliche Daten sind täglich, wöchentlich, monatlich und jährlich nach den Weisungen der Standeskommission zu sichern. Die Monats- und Jahressicherung ist vom Amt für Informatik ausserhalb der Gebäulichkeiten des Grundbuchamtes aufzubewahren.</p> <p>² Das Grundbuchamt stellt dem Bund die Daten für die langfristige Sicherung zur Verfügung.</p>	<p>¹ Sämtliche Daten sind täglich, wöchentlich, monatlich und jährlich nach den Weisungen der Standeskommission zu sichern. Die Monats- und Jahressicherung ist vom Amt für Informatik ausserhalb der Gebäulichkeiten der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle aufzubewahren.</p> <p>² Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle stellt dem Bund die Daten für die langfristige Sicherung zur Verfügung.</p>

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
<p>Art. 37 Erweiterter Zugriff im Abrufverfahren</p> <p>¹ Der im eidgenössischen Geometerregister für Appenzell I.Rh. eingetragene Ingenieur-Geometer, die kantonale Steuerverwaltung und das Schatzungsamt dürfen direkt oder mittelbar auf die Daten des Hauptbuches (Grundstücksbeschreibung, Anmerkungen, Vormerkungen, Dienstbarkeiten, Grundlasten, Personendaten) greifen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.</p> <p>² Die Standeskommission entscheidet über den Zugriff weiterer Personen auf Grundbuchdaten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Sie erlässt über die Erteilung der Zugriffsberechtigung einen Beschluss mit den erforderlichen Auflagen oder schliesst mit den Benutzern Vereinbarungen über die Zugriffsberechtigung ab oder ermächtigt damit eine Trägerorganisation.</p> <p>³ Die Protokolle über die erfolgten Zugriffe sind für das Grundbuchamt jederzeit einsehbar. Die Standeskommission entzieht die Zugriffsberechtigung unverzüglich, wenn der begründete Verdacht besteht, dass Daten missbräuchlich bearbeitet werden, insbesondere bei Verwendung der Daten für Kundenwerbung.</p>	<p>³ Die Protokolle über die erfolgten Zugriffe sind für die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle jederzeit einsehbar. Die Standeskommission entzieht die Zugriffsberechtigung unverzüglich, wenn der begründete Verdacht besteht, dass Daten missbräuchlich bearbeitet werden, insbesondere bei Verwendung der Daten für Kundenwerbung.</p>
<p>Art. 37a Elektronischer Geschäftsverkehr</p> <p>¹ Die Standeskommission entscheidet, für welches Grundbuchamt oder welchen Grundbuchkreis der elektronische Geschäftsverkehr zugelassen ist und veröffentlicht ein entsprechendes Verzeichnis im Internet.</p> <p>² Im elektronischen Geschäftsverkehr sind sämtliche für die Anmeldung erforderlichen Belege elektronisch einzureichen. Pfandtitel sind dem Grundbuchamt vorgängig einzureichen.</p> <p>³ Die Standeskommission bestimmt erforderlichenfalls die Plattform für die sichere Zustellung von elektronischen Dokumenten.</p>	<p>¹ Die Standeskommission entscheidet über die Zulassung des elektronischen Geschäftsverkehrs mit der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle und dem Grundbuchkreis und veröffentlicht ein entsprechendes Verzeichnis im Internet.</p> <p>² Im elektronischen Geschäftsverkehr sind sämtliche für die Anmeldung erforderlichen Belege elektronisch einzureichen. Pfandtitel sind der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle vorgängig einzureichen.</p>
<p>Art. 38 Grundsatz</p>	

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
<p>¹ Der Datenschutz beinhaltet den Schutz von Personen vor der widerrechtlichen Bearbeitung und Bekanntgabe von Grundbuchdaten.</p> <p>² Der Datenschutz obliegt dem Grundbuchamt.</p>	<p>² Der Datenschutz obliegt der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle.</p>
<p>Art. 44 Haftpflichtversicherung</p> <p>¹ Der Kanton versichert die Angestellten der Grundbuchämter gegen Schadenersatzansprüche aus fehlerhafter Grundbuchführung.</p>	<p>¹ Der Kanton versichert die Angestellten der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle gegen Schadenersatzansprüche aus fehlerhafter Grundbuchführung.</p>
<p>Art. 45 Aufsicht</p> <p>¹ Die Aufsicht über das Grundbuchwesen obliegt der Standeskommission. Sie kann Weisungen erlassen.</p> <p>² Sie unterstellt die Geschäftsführung der Grundbuchämter einer regelmässigen Aufsicht und Inspektion, trifft die geeigneten Massnahmen und ahndet Amtspflichtverletzungen der Angestellten des Grundbuchamtes nach Massgabe des kantonalen Personalrechts.</p> <p>³ Die Grundbuchinspektion hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:</p> <p>a) Überprüfung der Organisation und der Führung der Grundbuchämter;</p> <p>b) Überprüfung der Einhaltung der für die Grundbuchführung und der mit dieser verbundenen Beurkundungstätigkeit massgebenden Vorschriften des Bundes und des Kantons, insbesondere durch die stichprobenweise Prüfung von Belegen und deren Verarbeitung im Grundbuch;</p> <p>c) Überprüfung der sachgerechten Archivierung der Grundbuchdaten;</p> <p>d) Erteilen von allgemeinen Fachauskünften zu Grundbuchfragen.</p>	<p>² Sie unterstellt die Geschäftsführung der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle einer regelmässigen Aufsicht und Inspektion, trifft die geeigneten Massnahmen und ahndet Amtspflichtverletzungen der Angestellten der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle nach Massgabe des kantonalen Personalrechts.</p> <p>a) Überprüfung der Organisation und der Führung der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle;</p>
<p>Art. 46 Grundsatz</p>	

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
<p>¹ Das Grundbuchamt Appenzell und das Grundbuchamt Oberegg veröffentlichen innert angemessener Frist den Erwerb des Eigentums an Grundstücken.</p> <p>² Die Veröffentlichung erfolgt mittels Publikation im Internet und im amtlichen Publikationsorgan. Die Dauer der Veröffentlichung beträgt im Internet 20 Tage.</p>	<p>¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle veröffentlicht innert angemessener Frist den Erwerb des Eigentums an Grundstücken.</p>
	II.
	1. Änderung Behördenverordnung (BehV) vom 15. Juni 1998:
<p>Art. 6 Entschädigung</p> <p>¹ Die nachfolgend aufgeführten Behördenmitglieder beziehen folgende feste Entschädigungen:</p> <p>1. Der Standeskommission:</p> <p>a) Mitglieder der Standeskommission Fr. 145'000.--</p> <p>b) Zulage regierender Landammann[Die Verwendung männlicher Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.] Fr. 25'000.--</p> <p>c) Zulage stillstehender Landammann Fr. 10'000.--</p> <p>1a. Des Grossen Rates:</p> <p>a) Grossratspräsident Fr. 3'600.--</p> <p>b) Mitglieder des Grossen Rates Fr. 500.--</p> <p>2. Übrige Behördenmitglieder:</p> <p>a) Kantonsgerichtspräsident Fr. 60'000.--</p> <p>b) ...</p> <p>c) Präsident Erbschaftsbehörde innerer Landesteil Fr. 1'600.--</p>	<p>c) <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
<p>d) Präsident Erbschaftsbehörde äusserer Landesteil Fr. 550.--</p> <p>e) Präsident Fachkommission Heimatschutz Fr. 5'300.--</p> <p>f) Mitglieder Fachkommission Heimatschutz Fr. 1'200.--</p> <p>² ...</p> <p>³ Beginnt oder endet das Amt oder die feste Entschädigung ausserhalb der üblichen Amtsperiode, wird die Entschädigung pro rata ausbezahlt.</p>	<p>d) <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>2. Änderung Verordnung über die öffentliche Beurkundung vom 1. Juni 1951:</p>
<p>Art. 1</p> <p>¹ Urkundspersonen sind:</p> <p>a) die Grundbuchverwalter[Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.] und ihre Stellvertreter;</p> <p>b) die Leiter der für das Erbschaftswesen zuständigen Stellen und ihre Stellvertreter;</p> <p>c) der Handelsregisterführer und seine Stellvertreter;</p> <p>d) die von der Standeskommission ermächtigten Personen.</p>	<p>b) der Leiter der für das Erbschaftswesen zuständigen Stelle und seine Stellvertreter;</p> <p>c) der Leiter der für das Handelsregister zuständigen Stelle und seine Stellvertreter;</p>
<p>Art. 1c</p> <p>¹ Der Grundbuchverwalter von Appenzell und der Leiter der für das Erbschaftswesen zuständigen Stelle von Appenzell nehmen öffentliche Beurkundungen im inneren Landesteil vor, der Grundbuchverwalter von Obereggen und der Leiter der für das Erbschaftswesen zuständigen Stelle von Obereggen im Bezirk Obereggen.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
<p>² Die anderen Urkundspersonen dürfen öffentliche Beurkundungen im ganzen Kantonsgebiet vornehmen.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 1d</p> <p>¹ Für die öffentliche Beurkundung sind zuständig:</p> <p>a) die Grundbuchverwalter und ihre Stellvertreter in sämtlichen zivilrechtlichen Angelegenheiten;</p> <p>b) die Leiter der für das Erbschaftswesen zuständigen Stellen und ihre Stellvertreter im Ehegüter- und Erbrecht, im Vermögensrecht von eingetragenen Partnern, im Erwachsenenschutzrecht und für Verpfändungsverträge;</p> <p>c) der Handelsregisterführer und seine Stellvertreter in Handelsregistersachen;</p> <p>d) die ermächtigten Rechtsanwälte in sämtlichen zivilrechtlichen Angelegenheiten, ausser in Grundbuchsachen;</p> <p>e) die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung in ihrem Tätigkeitsgebiet gemäss Ermächtigungsbeschluss der Standeskommission.</p>	<p>b) der Leiter der für das Erbschaftswesen zuständigen Stelle und seine Stellvertreter im Ehegüter- und Erbrecht, im Vermögensrecht von eingetragenen Partnern, im Erwachsenenschutzrecht und für Verpfändungsverträge;</p> <p>c) der Leiter der für das Handelsregisterwesen zuständigen Stelle und seine Stellvertreter in Handelsregistersachen;</p>
<p>Art. 7</p> <p>¹ Die Urkundsperson liest den Parteien die Urkunde vor und lässt sich von ihnen bestätigen, dass die Urkunde ihren Parteiwillen enthalte. Auf Verlangen ist die Urkunde den Parteien auch noch zum Lesen vorzulegen. Parteien, die die Urkunde selbst lesen, können auf das Vorlesen ausdrücklich verzichten.</p> <p>² Die öffentliche Beurkundung erfolgt in der Weise, dass die Urkundsperson auf der Urkunde unterschriftlich bescheinigt, die Urkunde sei den Parteien vorgelesen oder sie sei von ihnen gelesen worden und enthalte ihren Parteiwillen.</p> <p>³ Die entsprechende Beurkundungsformel kann vor oder nach den Parteiunterschriften stehen.</p>	

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
<p>⁴ Die Urkundsperson kann die Niederschrift der Urkunde einem Angestellten übertragen und dieser auch mit der Verlesung von Urkunden über Rechtsgeschäfte über dingliche Rechte an Grundstücken und Verträgen über Errichtung oder Abänderung von Grundpfandrechten (Art. 8 Abs. 2 und 3) beauftragen.</p>	<p>⁴ Die Urkundsperson kann die Niederschrift der Urkunde einem Angestellten übertragen und diesen auch mit der Verlesung von Urkunden über Rechtsgeschäfte über dingliche Rechte an Grundstücken und Verträgen über Errichtung oder Abänderung von Grundpfandrechten (Art. 8 Abs. 2 und Abs. 3) beauftragen.</p>
	<p>3. Änderung Zivilstandsverordnung (ZiV) vom 30. November 1987:</p>
<p>Art. 27 Mitteilungen nach kantonalem Recht</p> <p>¹ Neben den in besonderen Bestimmungen des Bundes und des Kantons vorgeschriebenen Mitteilungen hat der Zivilstandsbeamte zu melden:</p> <p>a) der Einwohnerkontrolle alle Zivilstandstatsachen, welche die im Zivilstandskreis wohnhaften Personen betreffen;</p> <p>b) der kantonalen Steuerverwaltung und der Erbschaftsbehörde alle Todesfälle der im Zivilstandskreis wohnhaften Personen;</p> <p>c) der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde den Tod einer umfassend verbeiständeten Person.</p>	<p>b) der kantonalen Steuerverwaltung und der für das Erbschaftswesen zuständigen Stelle alle Todesfälle der im Zivilstandskreis wohnhaften Personen;</p>
	<p>4. Änderung Verordnung über die Viehverpfändung (VVP) vom 3. Juni 1918:</p>
<p>Art. 2</p> <p>¹ Im Kanton werden zwei Verschreibungsämter gebildet:</p> <p>a) eines für die Bezirke des innern Landesteiles,</p> <p>b) eines für den Bezirk Oberegg.</p> <p>² Mit den Funktionen des Verschreibungsamtes werden die betreffenden Betreibungsämter betraut.</p>	<p>¹ Im Kanton wird ein Verschreibungsamt geführt.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Mit den Funktionen des Verschreibungsamts wird die für das Betreibungswesen zuständige Stelle betraut.</p>
	<p>5.</p>

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
	Änderung Verordnung über die Schätzung von Grundstücken vom 26. Februar 2007:
<p>Art. 10 Eröffnung</p> <p>¹ Das kantonale Schätzungsamt hat das Ergebnis der Schätzung dem Grundeigentümer und dem Nutzniesser schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Auf entsprechendes Begehren ist diesem auch das Schätzungsprotokoll auszuhändigen.</p> <p>² Der kantonalen Steuerverwaltung ist eine Kopie des Schätzungsprotokolls zu übermitteln.</p> <p>³ Die für das Grundbuch zuständigen Stellen werden vom Ergebnis der Schätzung in Kenntnis gesetzt, sobald diese in Rechtskraft erwachsen ist.</p>	<p>³ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle wird vom Ergebnis der Schätzung in Kenntnis gesetzt, sobald diese in Rechtskraft erwachsen ist.</p>
	6. Änderung Verordnung über das Alpregister im Grundbuch vom 22. November 2004:
<p>Art. 1 Grundsatz</p> <p>¹ Das zuständige Grundbuchamt führt ein Alpregister über Alpen und Weiden, die im Eigentum</p> <p>a) des Kantons Appenzell I.Rh. mit selbständigen Anteilrechten Dritter (Gemeine Alpen) oder</p> <p>b) von Alpenossenschaften mit selbständigen Anteilrechten stehen.</p>	<p>¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle führt ein Alpregister über Alpen und Weiden, die im Eigentum</p>
<p>Art. 1a Begriffsbestimmung</p> <p>¹ In dieser Verordnung gilt als Grundbuchamt</p>	<p>Art. 1a Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
<p>a) im inneren Landesteil das Grundbuch- und Erbschaftsamt Appenzell; b) im äusseren Landesteil das Grundbuchamt Oberegg.</p>	
<p>Art. 3 Alpregister</p> <p>¹ Das Grundbuchamt legt über die Anteilrechte ein Alpregister an und führt dieses nach.</p> <p>² Das Alpregister bildet einen Bestandteil des Grundbuches. Es kann auf Papier oder mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV-Grundbuch) geführt werden.</p> <p>³ In das Alpregister sind einzutragen:</p> <p>a) die anteilmässigen Nutzungsrechte sowie die dazugehörenden Gebäulichkeiten (Alphütte, Stallbauten usw.);</p> <p>b) das Eigentum an den Anteilrechten;</p> <p>c) die Grundpfandrechte an den Anteilrechten;</p> <p>d) die Nutzniessungsrechte.</p> <p>⁴ Andere Dienstbarkeiten als Nutzniessungsrechte können an Anteilrechten nicht begründet werden.</p>	<p>¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle legt über die Anteilrechte ein Alpregister an und führt dieses nach.</p>
<p>Art. 4 Eintragung des Kantons bzw. der Alppenossenschaft</p> <p>¹ Nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind der Kanton Appenzell I.Rh. (Gemeine Alpen) bzw. die Alppenossenschaft (Private Alpen) innert 12 Monaten als Eigentümer des Grundeigentums (Stammlienschaft) in das Grundbuch einzutragen und die Hauptbuchblätter über den Umfang der Anteilrechte anzulegen.</p> <p>² Im Grundbuch ist nach Massgabe der Statuten bzw. der Verordnung betreffend die Gemeinen Alpen (Alpbüchlein) vom 12. Februar 1996 auf den Bestand von Anteilrechten und auf deren Umfang hinzuweisen.</p>	

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
<p>³ Die Alpgenossenschaftsverwaltungen sind verpflichtet, von jeder bei ihnen angemeldeten Änderung von Anteilsrechten dem Grundbuchamt sofort schriftliche Mitteilung zu machen. Es ist ein genehmigter Versammlungsbeschluss einzureichen.</p> <p>⁴ Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement ist verpflichtet, von einer allfälligen Änderung der zulässigen Stosszahlen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Alpbüchleins dem Grundbuchamt sofort schriftliche Mitteilung zu machen. Der diesbezügliche Beschluss des Grossen Rates ist dem Grundbuchamt einzureichen.</p>	<p>³ Die Alpgenossenschaftsverwaltungen sind verpflichtet, von jeder bei ihnen angemeldeten Änderung von Anteilsrechten der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle sofort schriftliche Mitteilung zu machen. Es ist ein genehmigter Versammlungsbeschluss einzureichen.</p> <p>⁴ Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement ist verpflichtet, von einer allfälligen Änderung der zulässigen Stosszahlen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Alpbüchleins der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle sofort schriftliche Mitteilung zu machen. Der diesbezügliche Beschluss des Grossen Rates ist der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle einzureichen.</p>
<p>Art. 5 Aufruf</p> <p>¹ Das Grundbuchamt erlässt innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen öffentlichen Aufruf im amtlichen Publikationsorgan, in welchem</p> <p>a) der Kanton Appenzell I.Rh. bzw. die Alpgenossenschaften aufzufordern sind, die vorhandenen genehmigten und rechtsgültigen Statuten und Protokolle sowie das Mitgliederverzeichnis und andere sachdienliche Unterlagen beim Grundbuchamt einzureichen;</p> <p>b) die Inhaber von Anteilsrechten und andere Personen, deren Berechtigungen aus den Unterlagen des Kantons Appenzell I.Rh. bzw. der Alpgenossenschaft nicht hervorgehen, aufzufordern sind, ihre Rechte zur Aufnahme in die Hauptbuchblätter der Anteilsrechte geltend zu machen.</p> <p>² Die Eingabefrist beträgt einen Monat ab Datum der Publikation.</p>	<p>¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle erlässt innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen öffentlichen Aufruf im amtlichen Publikationsorgan, in welchem</p> <p>a) der Kanton Appenzell I.Rh. bzw. die Alpgenossenschaften aufzufordern sind, die vorhandenen genehmigten und rechtsgültigen Statuten und Protokolle sowie das Mitgliederverzeichnis und andere sachdienliche Unterlagen bei der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle einzureichen;</p>
<p>Art. 6 Bereinigung der Anmeldungen</p> <p>¹ Das Grundbuchamt erledigt hinsichtlich der Gemeinen Alpen zusammen mit dem Vorsteher des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes und hinsichtlich der Privaten Alpen mit dem Vorstand der betroffenen Alpgenossenschaft die eingegangenen Begehren im Sinne von Art. 5 dieser Verordnung.</p>	<p>¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle erledigt hinsichtlich der Gemeinen Alpen zusammen mit dem Vorsteher des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes und hinsichtlich der Privaten Alpen mit dem Vorstand der betroffenen Alpgenossenschaft die eingegangenen Begehren im Sinne von Art. 5 dieser Verordnung.</p>

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
<p>² Können sich die Beteiligten (betroffener Anteilrechtseigentümer und Vorstand der Alppenossenschaft) nicht gütlich einigen, so setzt das Grundbuchamt eine Frist von 30 Tagen zur Einreichung der Klage beim Zivilgericht an. In der Regel wird das Gericht die Klägerrolle zuweisen:</p> <p>a) dem Ansprecher, der ein nicht im Grundbuch vollzogenes Recht geltend macht oder die Änderung eines Eintrages beantragt;</p> <p>b) demjenigen, der ein im Grundbuch eingetragenes Recht ganz oder teilweise bestreitet.</p> <p>³ Nach Erledigung der strittigen Fälle meldet der Vorsteher des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes bezüglich der Gemeinen Alpen bzw. der Vorstand der Alppenossenschaft bezüglich der Privaten Alpen das Verzeichnis der Anteilrechtseigentümer und die an den Anteilsrechten bestehenden Rechte und Lasten zur grundbuchlichen Behandlung an.</p>	<p>² Können sich die Beteiligten (betroffener Anteilrechtseigentümer und Vorstand der Alppenossenschaft) nicht gütlich einigen, so setzt die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle eine Frist von 30 Tagen zur Einreichung der Klage beim Zivilgericht an. In der Regel wird das Gericht die Klägerrolle zuweisen:</p>
<p>Art. 7 Einrichtung des Alppregisters</p> <p>¹ Über die bereinigten Anteilsrechte und pro Stammliegenschaft legt das Grundbuchamt ein Hauptbuchblatt (Alppregister) an.</p>	<p>¹ Über die bereinigten Anteilsrechte und pro Stammliegenschaft legt die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle ein Hauptbuchblatt (Alppregister) an.</p>
<p>Art. 9 Schlusspublikation und Einspracherecht</p> <p>¹ Der Abschluss der Bereinigungsarbeiten wird zur Einsichtnahme im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.</p> <p>² Die Auflagefrist beträgt im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels einen Monat.</p> <p>³ Innert dieser Frist kann gegen die Eintragungen auf den Hauptbuchblättern beim Grundbuchamt schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprachen sind in sinngemässer Anwendung von Art. 6 dieser Verordnung zu erledigen.</p>	<p>³ Innert dieser Frist kann gegen die Eintragungen auf den Hauptbuchblättern bei der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprachen sind in sinngemässer Anwendung von Art. 6 dieser Verordnung zu erledigen.</p>
<p>Art. 10 Verifikation und Inkraftsetzung</p>	

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
<p>¹ Nach Erledigung allfälliger Einsprachen unterbreitet das Grundbuchamt die Hauptbuchblätter über die Anteilrechte der Standeskommission zur Prüfung.</p> <p>² Gestützt auf die vorgenommene Verifikation setzt die Standeskommission die Hauptbuchblätter über die Anteilrechte in Kraft und meldet dieselben zur Eintragung im Grundbuch an.</p> <p>³ Das Grundbuchamt veröffentlicht die Inkraftsetzung im amtlichen Publikationsorgan.</p>	<p>¹ Nach Erledigung allfälliger Einsprachen unterbreitet die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle die Hauptbuchblätter über die Anteilrechte der Standeskommission zur Prüfung.</p> <p>³ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle veröffentlicht die Inkraftsetzung im amtlichen Publikationsorgan.</p>
	<p>7. Änderung Steuerverordnung (StV) vom 20. November 2000:</p>
<p>Art. 45 Steuererhebung (Art. 116 und 158 Abs. 2 StG)</p> <p>¹ Die Rechnung der für das Grundbuch zuständigen Stelle gilt als Veranlagungsverfügung im Sinne von Art. 127 StG.</p> <p>² Die Steuerpflicht obliegt ausschliesslich dem Erwerber des Grundstücks, auch wenn sich der Veräusserer zur teilweisen oder vollständigen Bezahlung der Handänderungssteuer verpflichtet hat. Der Erwerber ist Steuersubjekt. Ihm ist die Veranlagungsverfügung zu eröffnen.</p> <p>³ Wird der Steueranspruch oder die Steuerberechnung bestritten, kann der Steuerpflichtige bei der Steuerbehörde schriftlich Einsprache erheben (Art. 143 StG).</p>	<p>¹ Die Rechnung der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle gilt als Veranlagungsverfügung im Sinne von Art. 127 StG.</p>
<p>Art. 56 Gesetzliches Pfandrecht (Art. 166 StG)</p> <p>¹ Die für das Grundbuch zuständigen Stellen melden der kantonalen Steuerverwaltung vor dem Eintrag ins Grundbuch den mutmasslichen Veräusserungserlös. Gestützt darauf stellt diese den provisorischen Grundstückgewinnsteuerbetrag als Depot in Rechnung.</p>	<p>¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle meldet der kantonalen Steuerverwaltung vor dem Eintrag ins Grundbuch den mutmasslichen Veräusserungserlös. Gestützt darauf stellt diese den provisorischen Grundstückgewinnsteuerbetrag als Depot in Rechnung.</p>

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
<p>² Die für das Grundbuch zuständigen Stellen machen die Vertragsparteien ausdrücklich auf das Bestehen und die Tragweite des gesetzlichen Pfandrechts für die Liegenschafts- und Grundstückgewinnsteuern aufmerksam. Sie erwähnen insbesondere, dass das Grundstück des Erwerbers allenfalls für sämtliche noch nicht beglichene Forderungen haftet und dass der Erwerber bei der Steuerbehörde schriftlich Auskunft über noch nicht bezahlte Grundsteuern verlangen kann. Die Tatsache, dass die Hinweise erfolgt sind, ist in der Urkunde festzuhalten.</p>	<p>² Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle macht die Vertragsparteien ausdrücklich auf das Bestehen und die Tragweite des gesetzlichen Pfandrechts für die Liegenschafts- und Grundstückgewinnsteuern aufmerksam. Sie erwähnen insbesondere, dass das Grundstück des Erwerbers allenfalls für sämtliche noch nicht beglichene Forderungen haftet und dass der Erwerber bei der Steuerbehörde schriftlich Auskunft über noch nicht bezahlte Grundsteuern verlangen kann. Die Tatsache, dass die Hinweise erfolgt sind, ist in der Urkunde festzuhalten.</p>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt der Annahme der Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch am 1. Juni 2024 in Kraft.